Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

...mentspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst ...Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. ...Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und ...-Ungarn M. 5.— Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Zwingerstraße 14, II. Tel. 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Gr. Zwingerstraße 14. Tel. 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 30 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 25 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 267. | Dresden, Sonnabend den 16. November 1912. | 23. Jahrg.

...heute morgen hat in der Kronprinzenstraße 14, 2., der Ober-...ant Rümmler seine Frau, seine 2 Kinder und sich ...erschossen.

...Die Dresdner Holzarbeiter beschlossen die Kündigung ...bestehenden Tarifvertrages.

...Bei den Stadtverordnetenwahlen in Magdeburg erhielt ...Sozialdemokratie 13 Mandate statt der bisherigen 8 Mandate.

...Die Hamburger Polizei droht den Friedensdemonstranten ...Anwendung von Waffengewalt.

...Das Petroleum-Monopol-Gesetz stößt auf mannig-...faltigen Widerstreben.

...In Konstantinopel steigen die Hoffnungen auf baldigen ...Friedensschluß. — Sechs Tschataldschaforts sind bereits ...in Händen der Bulgaren. Unter den türkischen Truppen nimmt ...Cholera zu.

Das Petroleum-Monopol.

...In der Nordd. Allgem. Zeitung wird der Entwurf des ...Petroleum-Monopol-Gesetzes (Gesetz über den Verkehr mit ...Mineralölen) veröffentlicht. Dem Gesetz ist die Begründung bis ...zur Anzahl Tabellen über den Petroleumhandel, Preis-...bewegung usw. beigefügt. Die grundlegende Bestimmung des ...Gesetzes ist:

„Die Einfuhr und die Herstellung von Mineralölen, die zum ...Betrieb von Lampen geeignet sind (Leuchtöl), sowie der Großhandel ...im Zollinlande stehen ausschließlich dem Reiche zu.

...Solange das Reich die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse nicht ...ausübt, können sie durch den Bundesrat an Dritte übertragen ...werden. Für die Uebertragung an eine Aktiengesellschaft (Vertriebs-...gesellschaft) gelten die Vorschriften der §§ 2—4, 6—15, 17.“

...Wird in Aussicht genommene Uebertragung des Reichs-...monopols an eine **Vertriebsgesellschaft** wird die Regel sein, ...so bezieht sich das Gesetz im wesentlichen auch um die ...Gründung dieser Vertriebsgesellschaft und um die dem Reich ...zustehende Kontrolle. Nach § 2 kann die Uebertragung der ...dem Reichsmonopol hergeleiteten Befugnisse an eine Ge-...sellschaft bereits bis zur Dauer von 30 Jahren bestehen. Die ...Satzungen der Vertriebsgesellschaft und jede Aenderung der ...Satzungen bedürfen der Zustimmung des Reichskanzlers. Die ...Vertriebsgesellschaft ist mit außergewöhnlich großen Rechten ...ausgestattet. Nach § 7 ist sie berechtigt,

„von den im Zollinlande bestehenden Unternehmungen, welche ...Herstellung von Leuchtöl oder den Großhandel damit zum Gegen-...stande haben, die Ueberlassung ihrer Grundstücke, Anlagen, Be-...stände, Vorräte und sonstigen zum Geschäftsbetrieb erforderlichen ...Mittel zu verlangen; das Gleiche gilt für Transportmittel, soweit ...sie für den überseeischen Verkehr bestimmt sind.“

„Verweigert eine der bestehenden Unternehmungen die ...Abgabe ihrer Einrichtungen an die Vertriebsgesellschaft, dann ...ist Enteignung zulässig. Die Vertriebsgesellschaft hat ...bei Übernahme der bestehenden Unternehmungen Ent-...schädigung zu leisten. Nach § 9 setzt sich die Entschädigung ...zusammen aus: 1. einer Vergütung für die übernommenen ...Bestände (Grundstücke, Anlagen, Vorräte und anderes), ...2. den nicht übernommenen Angestellten und Vorstands-...mitgliedern zu zahlenden Rente, 3. einer Abfindung für die ...Aufgabe des Geschäfts.

„§ 10 bestimmt über die Vergütung der Geschäfts-...führer folgendes:

„Die bestehenden Unternehmungen erhalten für Grund und ...Boden sowie für Vorräte den gemeinen Wert, für Anlagen und ...Gebäude die Summe, die notwendig sein würde, um sie neu ...zu errichten oder anzuschaffen, abzüglich eines billigen Betrages für ...Unterschied zwischen alt und neu. Soweit die Vertriebsgesell-...schaft auf Grund des § 7 Absatz 3 die Uebertragung von Rechten ...und Ansprüchen verlangt, hat sie die gegenüberstehenden Verpflich-...tungen zu übernehmen sowie den Abtretenden gegen Inanspruch-...nahme aus den übernommenen Verpflichtungen zu sichern; eine ...darüber hinausgehende Entschädigung kann nach Billigkeit gewährt ...werden. Weist außerdem eine der bestehenden Unternehmungen ...nach, der Reingewinn, den sie im Durchschnitt der letzten fünf ...Jahre aus dem deutschen Geschäft in dem an die Vertriebsgesellschaft ...übertragenen Umfang erzielt hat, höher ist als 4 vom Hundert der ...nach § 10 zu zahlenden Vergütung, so kann diese nach § 12 der ...Beschluß des Bundesrat erhöht werden.“

Die **Angestellten** sollen nach folgenden Grundsätzen ent-...schädigt werden: (§ 11):

„Haben sie mindestens 2 Jahre vor der Errichtung der Ver-...triebsgesellschaft in der betr. Unternehmung angestellt, so erhalten ...sie außer dem in Absatz 1 bezeichneten Betrag als Entschädigung die ...Bezüge des letzten Jahres der Anstellung; hat das Anstellungsver-...hältnis länger als drei Jahre gedauert, erhalten sie außerdem für ...das nur begonnene weitere Jahr die Hälfte der Bezüge des ...Anstellungsjahres. Die Entschädigung darf jedoch nicht ...insgesamt das Fünffache der Bezüge des letzten An-...stellungsjahres betragen. Angestellte, die bei Errichtung der ...Gesellschaft das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ...erhalten nur drei Viertel der vorstehend bezeichneten Beträge, An-...gestellte, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur die ...Hälfte der Beträge; Angestellte, die das 25. Lebensjahr noch nicht ...vollendet haben, erhalten nur die in Absatz 1 bestimmte Entschädigung.

„Sind die Bezüge nach dem 1. Juli 1912 erhöht, so wird die Er-...höhung nicht berücksichtigt, es sei denn, daß sie der bisherigen ...Bedeutung der Unternehmung entspricht. Auf Grund dieser Be-...stimmung kann eine höhere Entschädigungssumme als 150 000 M. ...nicht beansprucht werden.

„Angestellte, die zu den bisherigen Bedingungen weiter be-...schäftigt werden, denen aber gekündigt wird, bevor die ihnen von ...der Vertriebsgesellschaft gezahlten Bezüge den Betrag erreicht haben, ...den sie nach den Bestimmungen des Absatzes 2 als Entschädigung ...erhalten hätten, können, wenn die Kündigung nicht aus einem in ...ihrer Person liegenden wichtigen Grunde erfolgt, die Hälfte des ...Unterschieds zwischen den ihnen von der Vertriebsgesellschaft ge-...zahlten Bezügen und der ihnen nach Absatz 2 zustehenden Ent-...schädigung verlangen.

„Wenn der Angestellte ohne wichtigen Grund es ablehnt, eine ...ihm von der Vertriebsgesellschaft unter Belassung der bisherigen ...Bezüge angebotene, seiner Vorbildung entsprechende Beschäftigung ...auszuführen oder eine entsprechende Stellung anzunehmen, so wird ...eine Entschädigung nicht gewährt.

„Die Entschädigungen werden vierteljährlich in den Beträgen ...im voraus bezahlt, die den bisherigen Bezügen der Angestellten ent-...sprechen, jedoch nicht über einen Betrag von jährlich 30 000 M. hinaus. ...Der Angestellte muß sich auf die Entschädigung anrechnen lassen, ...was er infolge einer neuen Anstellung erwirbt. — Zu den Angestellten ...im Sinne dieser Bestimmungen sind auch die Vorstandsmitglieder ...von Gesellschaften zu rechnen.“

Die Vorlage enthält weiter detaillierte Bestimmungen, die den **Einfluß des Reichs auf die Vertriebsgesellschaft** sichern sollen. Ein Reichskommissar, verstärkt durch einen 20gliedrigen Beirat, soll die Aufsicht führen; er soll an allen Aufsichtsrats- und Vorstandssitzungen teilnehmen und es soll ihm auch ein Vetorecht zustehen, wenn es sich um größere Lieferungsabschlüsse handelt. Die Wahlen des Aufsichtsrats und des Vorstandes unterliegen der Bestätigung durch den Reichskanzler. Um zu verhindern, daß fremde Kapitalsmächte Einfluß in der Vertriebsgesellschaft gewinnen, oder sich ihrer gar völlig bemächtigen, sollen von den 60 Millionen Mark Aktien, die als Grundkapital vorgesehen sind, 10 Millionen als Namensaktien ausgegeben werden, die bei der Reichsbank zu hinterlegen sind, und deren Uebertragung auf andere Namen der Zustimmung des Reichskanzlers bedarf. Diese 10 Millionen Namensaktien erhalten fünffaches Stimmrecht, als Ultima ratio ist endlich im § 15 des Entwurfs die Möglichkeit der Auflösung der Vertriebsgesellschaft vorbehalten, wenn das Gemeinwohl durch sie gefährdet wird oder ihre Geschäftsführung fortgesetzt den Zwecken des Gesetzes zuwiderläuft.

•

Dieser Regierungsentwurf bedarf einer tiefgreifenden Umarbeitung durch den Reichstag, wenn etwas Brauchbares, wenn ein volkswirtschaftlicher Fortschritt herauskommen soll. Es wird in der Begründung und in einem offiziösen Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, der die Vorlage einführt, wiederholt versichert, der Gesetzentwurf beabsichtige die Regelung wirtschaftlicher Verhältnisse, nicht aber eine Verbesserung der allgemeinen Finanzlage. Wenn aber wirklich nur die Absicht vorgewaltet hat, das deutsche Volk vor der Ausbeutung der amerikanischen Monopolisten zu sichern, dann ist nicht einzusehen, warum die Regierungsvorlage **ein neues Privatmonopol einiger Großbanken** schafft, **die den Löwenanteil des Profits auf Kosten des Volkes einstecken.**

§ 4 der Vorlage trifft Bestimmungen über den Inhalt der Satzungen der künftigen Vertriebsgesellschaft. In diesen Satzungen wird auch der Preis des Petroleums festgesetzt. Und zwar soll der Preis im Jahresdurchschnitt 20 Pf. pro Liter ab Tankanlage nicht überschreiten. Die Begründung gibt zu, daß eine Ueberschreitung dieses Satzes nicht verboten ist. Es werden sogar Berechnungen angestellt unter Zugrundelegung eines Preises von 23 Pf. ab Tankanlage. Wenn man bedenkt, daß das beste Petroleum bisher und bis vor ein paar Monaten im Maximum mit 20 Pf. pro Liter bezahlt wurde — erst in der letzten Zeit ist es, vermutlich unter dem Einfluß des drohenden Monopols, hie und da auf auf 22 Pf. gestiegen — so dürfte mit einer ganz erheblichen Verteuerung des Petroleums von vornherein zu rechnen sein. Nun versucht zwar die Vorlage ein Gewinnverteilungsexperiment, von dem die Regierung annimmt, daß es die Vertriebsgesellschaft anreizt, den Preis so niedrig wie möglich zu halten. Bei einem Literpreis von 22 Pf. würde der zulässige Verdienst der Gesellschaft pro Liter reichlich ¼ Pf., bei einem Preis von 17 Pf. beispielsweise rund ¾ Pf. pro Liter betragen. Von dieser Preisberechnung kommen aber erhebliche Abschreibungen und sämtliche Unkosten in Abzug. Die Banken werden sicher verstehen, gute Geschäfte auch bei hohen Preisen und prozentual niedrigerem Gewinnanteil am Literpreis zu erzielen. Bei einem Preis von 20 Pf. beträgt der Gewinn der Gesellschaft drei Millionen Mark, da gegenwärtig neun Millionen Liter Petroleum im Jahre verbraucht werden.

Der **Gewinnanteil des Reiches** wird in der Begründung der Vorlage ziemlich hoch eingeschätzt. Er soll bei dem gegenwärtigen Verbrauch je nach dem Preise des Petroleums **zwischen 12 und 23 Millionen** schwanken. Dieser Gewinn soll den „minderbemittelten Klassen“ zugute kommen. Er soll in Höhe von 8 Millionen zur Erfüllung einer alten Forderung, zur Erhöhung und Erweiterung der Beihilfen für Veteranen verwendet werden. Soweit noch etwas übrig bleibt, sollen Aufwendungen für die Arbeiterversicherung bestritten werden. Auch hier erheben sich die stärksten Bedenken und Einwendungen.

Zunächst ist schwer verständlich, wie man mit 8 Millionen für die Veteranen auskommen will. Das ist selbst nach den früheren Berechnungen der Regierung unmöglich. Wird aber den Veteranen mehr gegeben, was bleibt dann für andere sozialpolitische Zwecke? Hier handelt es sich in erster Reihe um die Herabsetzung der Altersversicherungsgrenze von 70 auf 65 Jahre. Aber die Verquickung dieser Angelegenheit mit den unsicheren Gewinnen aus dem Petroleumgesetz dürfte nur allzu leicht auf eine weite Hinausschiebung und Verschleppung dieser Maßnahme hinauslaufen! Die sicheren Einnahmen des Reiches sollen für Heer und Marine bleiben, die allerunsichersten für sozialpolitische Zwecke, die längst hätten verwirklicht sein sollen.

Unter dem Vorwand, aus den „etwaigen“ Ueberschüssen des Petroleummonopols ein neues „Patrimonium der Entrechteten“ zu schaffen, sollen die Reichen von Besteuerung verschont, die laufenden Reichseinnahmen für Rüstungszwecke gesichert, soll die Erfüllung wichtiger sozialpolitischer Forderungen bis zu einem ungewissen Zeitpunkt zurückgestellt werden. Es ist genau dasselbe Spiel, wie man es bei der Beschlußfassung über den Zolltarif mit der Witwen- und Waisenversicherung aufgeführt hat! Man nimmt mit Scheffeln, man gibt mit Löffeln — und am Ende bleibt selbst der Löffel leer!

Hoffnungen auf Friedensschluß.

Aus Konstantinopel wird berichtet, daß der Großwesir Kiamil mit dem russischen Botschafter v. Giers wichtige Besprechungen gehabt habe. Gleichfalls fanden Besprechungen statt zwischen türkischen Regierungsvertretern mit englischen, österreichischen und bulgarischen Vertretern. Man soll sich in türkischen Kreisen der Hoffnung hingeben, daß der Friedensschluß nahe bevorstehe.

Diese Meldungen wird man jedoch noch mit Zurückhaltung aufnehmen müssen. Noch ist Sicheres über die Waffenstillstands- und Friedensbedingungen der Balkanstaaten nicht bekannt. Es scheint, als ob die Forderungen der Sieger sehr weitgehende sind, und es fragt sich, ob die europäischen Mächte nicht doch für die hilflose Türkei einen leidlichen Friedensabschluß herbeiführen wollen.

•

Die Vermittlung der Mächte.

Paris, 15. November.

Der **Schritt der Gesandten der Großmächte** wegen einer Vermittlung wurde in Sofia, Belgrad und Athen gestern abend, in Cetinje heute vormittag unternommen, wobei die Regierungsvertreter der drei ersten Hauptstädte erklärten, ihren Regierungen Bericht erstatten zu wollen. In Cetinje wurde geantwortet, die montenegrinische Regierung sei augenblicklich der Ansicht, daß sie in einen Waffenstillstand **nur bei vorbehaltloser Uebergabe Skutaris** einwilligen könne.

Konstantinopel, 15. November.

Es verlautet, daß die Pourparlers mit Bulgarien bezüglich der Friedenspräliminarien auf dem modifizierten Vertrag von San Stefano beruhen sollen. Dem Ikdam zufolge würde die Pforte verlangen, daß Kirkkilisse und Adrianopel in türkischem Besitz verbleiben. Die verbündeten Staaten würden der Pforte einen Tribut für die überlassenen Territorien bezahlen, welche wie das frühere Ostrumelien verwaltet werden würden.

•

Serben und Montenegriner an der Adria.

Cetinje, 15. November.

Es bestätigt sich, daß König Nikita erklärte, seine Schritte und Ansichten seien von denen seiner Verbündeten untrennbar. Er persönlich erachte den Fall der Türkei in Europa als notwendige Folge der Ereignisse. Ein selbständiges Albanien sei eben undenkbar, wenn die türkische Oberhoheit in Europa wegfalle. Alessio und Giovanni di Medua würden also in die Hände der Serben und Montenegriner gelangen, sobald man sich über die Teilung des albanischen Gebiets geeinigt habe.

Belgrad, 15. November.

Die von serbischen Truppen eroberten Gebiete an der Adria wurden, einer offiziösen Meldung zufolge, als serbisches Küstenland unter serbische Militärverwaltung gestellt.

Budapest, 15. November.

Die Mitteilung des montenegrinischen Amtsblattes über die Ablehnung des österreichischen und italienischen Schrittes hat in den Kreisen der Delegierten geradezu konsterniert und weckt neue Befürchtungen, da man es für unmöglich hält, daß König Nikita auf eigene Faust so herausfordernd auftritt. Man erwartet, daß sich der Minister des Auswärtigen alsbald über das Vorkommnis äußert.

•

In den Delegationen.

Budapest, 15. November.

Das Plenum der österreichischen Delegation begann heute die Verhandlungen über den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten. Der Berichterstatter Marquis Bacquehem betonte: Wir sind bereit, jede an uns herantretende Frage ohne Voreingenommenheit und mit Wohlwollen für die Balkanstaaten zu prüfen. Doch dürfen die großen Interessen der Monarchie keine Einbuße erleiden. Delegierter Eilenbogen (Soz.) betonte, die Absichten der Serben auf Albanien kompromittierten ihre eigenen Freiheitsbestrebungen, doch sei die Unabhängigkeit Albaniens Sache der Albanesen. Delegierter Tomaschek verlangte namens der tschechischen Sozialdemokraten die unbedingte Erhaltung des Friedens. Graf Lützow begrüßte die Annäherung zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn und forderte eine Flottenverstärkung. Kramarcz er-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19121116/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG